

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Abt. 61.4	7894/10
zur Anfrage Nr. 1227/10 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 05.08.2010		Datum	12.08.2010
		Genehmigung	
Überschrift Staub- und Feinstaubmessungen auf Baustellen		Dezernenten	
Verteiler	Sitzungstermin		
Planungs- und Umweltausschuss	18.08.2010 15:00		

Anfrage der Fraktion BIBS vom 5. August 2010; Staub- und Feinstaubmessungen auf Baustellen

Vorbemerkung:

Auflagen zur Vermeidung bzw. weitestgehenden Minderung von Staubentwicklungen auf Baustellen werden regelmäßig im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zum Teilabriss oder bei Großvorhaben mit zu erwartender starker Staubentwicklung erteilt. Im Rahmen der Bauberatung werden Bürger darauf hingewiesen, dass bei jeder Baumaßnahme sicherzustellen ist, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Eine Reihe von Bauvorhaben (z. B. Vollabriss) sind jedoch nicht genehmigungsbedürftig und auch nicht anzeigepflichtig, so dass diese erst nach Eingang von Beschwerden durch die Stadt überwacht werden können. Diese eingegangenen Beschwerden werden umgehend geprüft (Ortstermin); bei berechtigten Beschwerden werden dann mündliche oder schriftliche Anordnungen erteilt, z. B. zur Abdeckung oder Wasserbesprengung/-verdüsung.

Frage 1: Auf welchen Baustellen hat die Stadt die Stäube und Feinstäube mit welchen Ergebnissen gemessen?

Staubmessungen wurden auf Baustellen bislang nicht vorgenommen.

Frage 2: Auf welchen Baustellen hat die Stadt den ausführenden Firmen Auflagen erteilt, die Emissionen durch Befeuchten zu reduzieren oder zumindest, wie z. B. die Stadt Stuttgart, Merkblätter verteilt, in denen den Firmen empfohlen wird, die entstehenden Stäube „mittels gesteuerter Wasserbedüsung“ zu binden?

Siehe Vorbemerkung.

Auf eine namentliche Auflistung von Bauvorhaben wird daher verzichtet.

...

Frage 3: Plant die Stadt, den Aspekt der Stäube und Feinstäube auf Baustellen in ihren „Luftreinhalte- und Aktionsplan“ aufzunehmen, der in der jetzigen Fassung noch in einer letztmalig vom Land erarbeiteten Version vorliegt und für dessen Erstellung die Stadt laut Verordnung vom 30. März 2007 nunmehr selbst zuständig/ verantwortlich ist?

Bei der nächsten Überarbeitung des Luftreinhalteplans wird auch das Thema „Feinstaubbelastung durch Baustellen“ in die Überlegungen mit einbezogen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass seit 2007 die Zahl der zulässigen Überschreitungstage bei den Feinstaubwerten deutlich unterschritten worden ist.

I. V.

gez.

Zwafelink

Es gilt das gesprochene Wort.